

## Planen Sie Ihren Nachlass, bevor es dafür zu spät ist

### Darum geht es

Die Erbschaftsplanung gehört zu den Dingen, die man gerne auf die lange Bank schiebt. Spätestens bei der Pensionierung ist es aber höchste Zeit, sein Erbe zu regeln und seine Nächsten abzusichern – allen voran die Partnerin oder den Partner. Ohne frühzeitige Planung gerät der überlebende Ehepartner oft in finanzielle Bedrängnis.

Eine umsichtige Nachlassplanung sorgt dafür, dass das Vermögen so weitergegeben wird, wie man es sich wünscht. Sie hilft zudem, Streit unter den Erben zu verhindern und hohe Erbschaftssteuern zu vermeiden. Eine Erbschaftsplanung ist besonders wichtig, wenn man sein Pensionskassenkapital ganz oder teilweise auszahlen lässt.

### Wer erbt wie viel?

Hinterlässt man keine Anweisungen darüber, wie das Vermögen erhalten soll, wird es nach dem Gesetz aufgeteilt. Nur selten entspricht das den eigenen Wünschen. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und nicht danach, wie nahe

jemand dem Verstorbenen stand. Der überlebende Ehepartner und die Kinder sind die Haupterben. Andere Verwandte kommen in zweiter Linie zum Zug. Das Gesetz definiert nicht nur die Erben, sondern auch den Anteil am Erbe, der diesen Personen zusteht.

Nachlassvermögen: Gesetzliche Aufteilung je nach Familienkonstellation <sup>1</sup>				
	Gesetzliche Erbfolge		Pflichtteile und freie Quote	
<b>Ehepartner + Kinder</b>	Ehepartner 1/2	Nachkommen <sup>2</sup> 1/2	Ehepartner 1/4	Nachkommen <sup>2</sup> 3/8 Freie Quote 3/8
<b>Nur Kinder</b>	Nachkommen <sup>2</sup> 1/1		Nachkommen <sup>2</sup> 3/4	Freie Quote 1/4
<b>Ehepartner + Eltern</b>	Eltern <sup>3</sup> 1/4	Ehepartner 3/4	Eltern <sup>3</sup> 1/8	Ehepartner 3/8 Freie Quote 1/2
<b>Ehepartner + Geschwister</b>	Geschwister <sup>3</sup> 1/4	Ehepartner 3/4	Ehepartner 3/8	Freie Quote 5/8
<b>Nur Geschwister</b>	Geschwister <sup>3</sup> 1/1		Freie Quote 1/1	

<sup>1</sup> Achtung: Mit der anstehenden Erbrechtsrevision dürften sich die Pflichtteile verändern.  
<sup>2</sup> Kinder zu gleichen Teilen; anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel, gegebenenfalls die Urenkel  
<sup>3</sup> Zu gleichen Teilen

## Den Ehepartner finanziell absichern

Nach dem Tod eines Ehepartners wird in der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung zunächst unterschieden, welche Vermögenswerte dem Ehemann und welche der Ehefrau gehören. Entscheidend für die Aufteilung des ehelichen Vermögens ist der Güterstand, den die Eheleute gewählt haben.

Der ordentliche Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand gilt für alle Ehepaare, die nicht in einem Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung wird das eheliche Vermögen in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt. Die Hälfte des Errungenschaftsvermögens sowie das eigene Eigengut gehört dem überlebenden Ehegatten. Die andere Hälfte und das Eigengut des

Verstorbenen fallen in den Nachlass. Davon steht dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen des Verstorbenen gemäss gesetzlicher Erbfolge je die Hälfte zu. Hinterlässt der Verstorbene keine Nachkommen, erhält der Ehepartner mindestens drei Viertel des Nachlassvermögens.

Erhält der überlebende Ehepartner nur das, was ihm nach dem Gesetz zusteht, muss er unter Umständen das gemeinsame Eigenheim verkaufen, um seine fixen Ausgaben zu senken oder um die übrigen Erben auszahlend. Ehepaare sollten deshalb rechtzeitig planen, wie sie sich gegenseitig begünstigen können, um so eine Situation auszuschliessen. Für die maximale Begünstigung des Ehepartners bieten das Ehe- und das Erbrecht viele Möglichkeiten.

## Paare ohne Kinder, Alleinstehende, Patchwork-Familien, Konkubinatspaare

Die gesetzliche Erbfolge ist auf klassische Familienverhältnisse mit Ehepartner und gemeinsamen Kindern ausgerichtet. Immer mehr Menschen in der Schweiz haben aber keine Kinder, leben ohne Trauschein mit jemandem zusammen oder bringen Kinder aus früheren Beziehungen in eine neue Partnerschaft oder Ehe ein. In diesen Fällen profitieren nach dem Gesetz oft nicht die Personen vom Erbe, die der Verstorbene am liebsten begünstigt hätte.

So eine Situation tritt häufig bei Ehepaaren ein, die neben Kindern mit dem aktuellen Partner auch Kinder aus erster Ehe haben. Nach dem Tod des zweiten Partners gehen die Kinder aus erster Ehe des verstorbenen Partners nach der gesetzlichen Erbfolge leer aus. Grund ist, dass sich Stiefkinder und Stiefeltern nicht gegenseitig beerben. Auch das Nachlassvermögen, das vom zuerst verstorbenen Partner stammt, geht an die Familie des Partners, der als Zweiter stirbt.

Kinderlosen Ehepaaren ist oft nicht bewusst, dass

ihnen der Nachlass des verstorbenen Partners gemäss der gesetzlichen Erbfolge nicht alleine zusteht, sondern ein Viertel davon dessen Eltern, Geschwistern oder deren Nachkommen.

Bei Konkubinatspaaren geht der überlebende Partner leer aus, denn abgesehen vom Ehepartner haben nur Blutsverwandte einen gesetzlichen Erbanspruch. Hinterlässt ein Konkubinatspartner keine Kinder, kommen in erster Linie seine Eltern zum Zug. Sind die Eltern bereits gestorben, treten an ihre Stelle die eigenen Brüder und Schwestern, dann die Nichten und Neffen. Sind keine Erben des sogenannten elterlichen Stammes vorhanden, fällt der Nachlass an den Stamm der Grosseltern. Dazu gehören neben den Grosseltern auch Onkel und Tante, die Cousinen oder Cousins usw. Auch bei Alleinstehenden ohne Kinder kommen unter Umständen entfernt Verwandte zum Zug.

## Die gesetzliche Erbfolge abändern

Die gesetzliche Aufteilung des Erbes lässt sich mit einem Testament oder Erbvertrag abändern, jedoch nicht ganz nach Belieben. Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Personen einen Mindestanteil am Erbe erhalten: den Pflichtteil. Zu den pflichtteilsgeschützten Erben gehören der Ehepartner und die Nachkommen. Wenn keine Nachkommen da sind, haben auch die Eltern Anspruch auf einen Pflichtteil. Die Pflichtteile des Ehepartners und der Eltern betragen 1/2 ihres gesetzlichen Erbanspruchs, der Pflichtteil der Nachkommen beträgt 3/4 (siehe Grafik auf Vorderseite). *Anmerkung: Mit der anstehenden Erbrechtsrevision dürfen sich die Pflichtteile verändern.* Wenn die Kinder des Verstorbenen nicht mehr am Leben sind, gehen ihre Pflichtteile auf ihre Nachkommen über. Die Pflichtteile des Ehepartners und seiner Eltern hingegen werden nicht weitervererbt.

Pflichtteile lassen sich mit wenigen Ausnahmen nicht umgehen. Das Nachlassvermögen abzüglich aller Pflichtteile ergibt die sogenannte freie Quote, über die man nach Belieben verfügen kann. Nur wer keine pflichtteilsgeschützten Erben hinterlässt, kann sein gesamtes Vermögen völlig frei verteilen.

Viele wissen nicht, dass sie in einer letztwilligen Verfügung nicht nur festlegen können, wer das Vermögen unmittelbar erbt, sondern auch, an welche Nacherben es nach dem Tod dieser Vorerben gehen soll – mit Ausnahme der Pflichtteile. Das Einsetzen von Vor- und Nacherben ist vor allem für Patchwork-Familien und Familien ohne Kinder interessant, die möchten, dass das Vermögen nach dem Tod des überlebenden Partners in der Familie des zuerst Verstorbenen bleibt. Mit Teilungsvorschriften können Erblasser zudem regeln, wer welche Vermögenswerte aus dem Nach-

lass erhalten soll. Ohne solche Vorschriften kann die Erbteilung langwierig und aufreibend werden. Die Erben müssen dann nämlich untereinander ausmachen, wer zum Beispiel das kostbare Gemälde, die Ferienwohnung oder das Auto erhält. Ein Testament kann man selbst aufsetzen oder es beim Notar öffentlich beurkunden lassen. Die Beurkundung ist nur in Ausnahmefällen nötig, etwa bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit des Erblassers. Ein eigenhändig geschriebenes Testament muss einige Formvorschriften erfüllen, damit es gültig ist. Das Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein. Ist ein Teil auf dem Computer oder von jemand anderem geschrieben, ist mindestens dieser Teil ungültig. Beide Ehepartner

müssen zudem je ihr eigenes Testament aufsetzen: Gemeinsame Testamente sind ungültig. Ein Testament ist gültig, wenn es unmissverständlich verfasst ist und alle gesetzlichen Formvorschriften erfüllt. Viele Testamente sind jedoch zu wenig klar formuliert oder enthalten Widersprüche. Lassen Sie Ihr Testament deshalb unbedingt von einer Fachperson überprüfen! Neben dem Testament gibt es noch eine weitere Form, seinen Willen für den Fall des Todes verbindlich festzuhalten: den Erbvertrag. Ein Erbvertrag muss von beiden Parteien (Erblasser und Erben) unterzeichnet und von einem Notar beurkundet werden. Während der Erblasser ein Testament jederzeit ändern oder aufheben kann, ist dies beim Erbvertrag nur möglich, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

---

### **Für Vorsorgegelder gelten im Todesfall spezielle Regeln**

Guthaben aus der zweiten Säule gehören nicht zum Nachlassvermögen. Welche Erben Anspruch auf diese Guthaben haben, ist im Gesetz über die berufliche Vorsorge geregelt. Guthaben in der Säule 3a und Lebensversicherungen zahlt die Vorsorgestiftung der Bank beziehungsweise der Versicherung direkt den gemäss Stiftungsreglement oder Versicherungsbedingungen begünstigten Personen aus. Diese Sparguthaben werden nach aktueller Rechtslage zum Nachlassvermögen hinzugerechnet. Bei Lebensversicherungen mit Sparanteil – dazu gehören beispiels-

weise Einmaleinlagen sowie Sparversicherungen – wird der Rückkaufswert für die Pflichtteilsberechnung berücksichtigt.

Das kann zum Beispiel von Bedeutung sein, wenn der Verstorbene in der Police seine Frau begünstigt hat und sonst kein Vermögen hinterlässt. Die Versicherung zahlt die Todesfallsumme dann an die Ehefrau aus. Die Kinder haben jedoch Anspruch auf ihren Pflichtteil am Rückkaufswert der Police. Reine Todesfall-Policen sind daher meist die bessere Variante, jemanden finanziell abzusichern.

---

### **Willensvollstrecker entlasten die Erben und verhindern Streit**

Die Erbteilung im Sinne des Verstorbenen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Erben sind damit oft überfordert – selbst wenn der Erblasser seinen Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag geregelt hat. Häufig verzögert sich die Erbteilung, und die Verwaltung des Nachlasses wird vernachlässigt. Das kann die Erben viel Geld kosten. Oder es bricht gar Streit unter den Erben aus.

Der Erblasser kann solchen Problemen vorbeugen, indem er in seiner letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker einsetzt. Der Willensvollstrecker setzt das Testament oder den Erbvertrag gemeinsam mit den Erben um, und sorgt für eine sorgfältige Erbteilung. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist besonders bei einem grösseren Nachlassvermögen

mit Liegenschaften oder einem Unternehmen ratsam. Sie empfiehlt sich aber oft auch bei übersichtlichen Familien- und Vermögensverhältnissen, selbst wenn kein Streit unter den Erben zu befürchten ist.

Als Willensvollstrecker kommen grundsätzlich auch Miterben, Verwandte oder Freunde des Erblassers in Frage. Das kann jedoch zu Interessenkonflikten führen oder bei Streit unter den Erben eine neutrale Optik verunmöglichen. Eine unabhängige Person oder Institution mit dem notwendigen Fachwissen und mit Erfahrung in erbrechtlichen Angelegenheiten ist deshalb in aller Regel die bessere Wahl. Damit ist die Neutralität gewahrt, und die Erben haben einen Dritten, der für alle tragfähige Lösungen vorschlägt.

---

### **Vorteile einer professionellen Nachlassplanung**

Das Güter- und das Erbrecht sind sehr komplex und für Laien oft kaum durchschaubar. Die Unterstützung einer Fachperson ist der beste Garant dafür, dass Sie für Ihre persönliche Familien- und Vermögenssituation die bestmögliche Variante finden.

Eine professionelle Nachlassplanung ist unbedingt zu empfehlen, wenn es um ein grosses Nachlassvermögen geht, wenn Liegenschaften vorhanden oder wenn die Familienverhältnisse kompliziert sind – zum Beispiel,

wenn Kinder aus mehreren Beziehungen vorhanden sind (Patchwork-Familien).

Eine professionelle Nachlassplanung stellt ausserdem sicher, dass der zukünftige Vermögensübergang auch wirklich so abläuft, wie ihn sich der Erblasser oder die Erblasserin vorstellt. Die Planung schafft auch die besten Voraussetzungen dafür, dass sich die Erben später nicht um die Hinterlassenschaft zu streiten brauchen.

## Ablauf einer Nachlassplanung beim VZ

So läuft eine Nachlassplanung beim VZ Vermögens-Zentrum ab:

### Schritt 1: Ausgangslage

Die Nachlassspezialisten des VZ informieren sich sorgfältig über die persönliche Situation der Kundinnen und Kunden. Wichtig sind die persönlichen Eckdaten wie die Familienkonstellation und die Vermögenssituation.

### Schritt 2: Güterrechtliche Auseinandersetzung

Bevor es um die Verteilung des Erbes geht, ermitteln die Nachlassspezialisten, was alles in den Nachlass fällt. Bei Ehepaaren wird jeder Vermögenswert entweder der Frau, dem Mann oder dem gemeinsamen Vermögen zugeordnet.

### Schritt 3: Gesetzliche Aufteilung

Die Kunden erfahren jetzt, wie ihr Vermögen nach dem Gesetz oder aufgrund bisheriger Anordnungen, wie Testamente, Ehe- oder Erbverträge, unter den Erben aufgeteilt wird. Die Pflichtteile der einzelnen Erben werden ebenso ermittelt wie die freie Quote, über die man ohne Einschränkung verfügen darf.

### Schritt 4: Gewünschte Aufteilung

In einem weiteren Schritt legen die Kunden ihre Wunschaufteilung fest. Im Idealfall entspricht sie dem Willen des Gesetzgebers. Meistens ist das aber nicht der Fall. Die Nachlassspezialisten des VZ erarbeiten dann Lösungsvorschläge, wie die Wünsche der Kunden und ihrer Erben am besten erfüllt werden. Sie prüfen zudem, ob das Vermögen nachlassfähig ist – damit es sich im Todesfall auch wie gewünscht aufteilen lässt.

### Schritt 5: Massnahmen

Wenn sich ein Kunde für eine bestimmte Lösung entschieden hat, werden die notwendigen Massnahmen umgesetzt. Das bedeutet zum Beispiel, ein Testament, einen Ehe- oder einen Erbvertrag rechtlich einwandfrei aufzusetzen, damit er später unanfechtbar ist. Wo es sinnvoll ist, wird ein Willensvollstrecker eingesetzt, damit sich der letzte Wille des Verstorbenen bei allen Erben möglichst reibungslos durchsetzen lässt. Am besten bezieht man den Willensvollstrecker früh in die Nachlassplanung mit ein, damit er Einfluss auf die Ausgestaltung nehmen und sich auf seine Aufgabe vorbereiten kann.

## Buch-Tipp zum Thema



Der VZ Ratgeber «Erben und Schenken» enthält alles Wichtige über: Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile, Testamente und Erbverträge, Absicherung des Ehepartners, Erbvorbezüge, Erbschafts- und Schenkungs-

steuern, Erbgang und Erbteilung. Mit vielen Tipps zur Erbschaftsplanung.

Handbuch, 120 Seiten, Preis: 29.– Franken.

Dieser Ratgeber ist erhältlich in der VZ-Niederlassung in Ihrer Nähe (Telefonnummer siehe unten) oder im Internet unter [www.vz.ch/buecher](http://www.vz.ch/buecher).

## Hier sind Sie gut beraten

Das VZ VermögensZentrum ist der führende unabhängige Finanzdienstleister der Schweiz. Immer mehr Kundinnen und Kunden profitieren von unserer Expertise: Sie gehen gut vorbereitet in Pension, legen ihr Geld intelligent an, finanzieren Häuser günstig, sind optimal versichert, regeln ihren Nachlass nach ihren Wünschen und zahlen nicht mehr Steuern als nötig.

Auch Unternehmen und Pensionskassen sind beim VZ VermögensZentrum an der richtigen Adresse. Sie verbessern die Leistungen von Versicherungen und Vorsorge, erwirtschaften höhere Erträge mit ihren Anlagen und sparen gleichzeitig Prämien, Gebühren und Steuern.

Wenn es um Geld geht, sind Sie beim VZ gut beraten.

### VZ VermögensZentrum AG (Hauptsitz)

Gotthardstrasse 6

8002 Zürich

Telefon 044 207 27 27

[vzzuerich@vermoegenszentrum.ch](mailto:vzzuerich@vermoegenszentrum.ch)

Aarau | Basel | Bern | Brig | Chur | Fribourg | Genève | Lausanne | Lugano  
Luzern | Neuchâtel | Schaffhausen | Solothurn | St. Gallen | Zug | Zürich

[www.vermoegenszentrum.ch](http://www.vermoegenszentrum.ch)